

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

leitenden großen, mitunter mehrere Zeilen herabreichenden Initialen. Die Überschriften unterscheiden sich abgesehen von den hier beliebten Initialen wie in P_2 nicht von den übrigen Einträgen und öfters schließen sich diese unmittelbar in gleicher Zeile an jene an.

Die Beschriftung des Teiles f 8—37 erfolgte Seite für Seite per extensum auf 35 Horizontallinien. Die zwei den Text beiderseits einsäumenden, über $\frac{1}{2}$ cm auseinanderstehenden Vertikallinien lassen gegen die Ränder zu einen innen 1—2 cm, außen, wo wie in P_2 die Einstiche der Liniermaschine sichtbar sind, 2—3 cm breiten Streifen frei. Zwischen größeren Urbarposten ließ der Schreiber A Lücken von mehreren Zeilen bis gegen zwei Seiten (innerhalb eines zusammengehörigen Güterkomplexes, wie einer Hofmark, meist nur von 1—2 Zeilen), die offenbar für Nachträge freigehalten wurden, so daß heute noch f 8', 9', 10, 12, 13', 14, 14', 15, 15', 16, 16', 17, 18', 24, 25', 26, 26', (30'), 31', 32, 34, 36' etwa zur Hälfte und darüber; f 9, 12', 20', 27', 32' (abgesehen von einer halben Zeile), 37', 38 (zusammen also etwa der Raum von 15—16 Seiten) leer gelassen sind. Etwas beschnitten sind nur f 25 und 30 ohne Beschädigung des Textes.

Als nicht zum Urbar gehörig, von der Hand A geschrieben, erscheinen: f 13' (sieben leere Zeilen nach den Gütern bei Radelsbach) ein Abkommen des Gebhard „quondam episcopus“ (dankte 30. 8. 1232 ab, † 10. 10. 1232) mit Albert von Hals = MB. 28 b, 448; dann f 24 von einer Hand, die u. a. denselben Eintrag in genau der gleichen Schrift und Tinte auch in P_4 f 18, r. Sp. machte, betr. die „antiqua iura civitatis in Everding“, unmittelbar unter dem Zehnten und Gerichtsurbar von Eferding (MB. 28 b, 470); hierauf f 25' innerhalb der Aufzählung der hochstiftischen Güter in der Riedmark: das Marktrecht von Gallneukirchen¹²); ferner nach Einträgen über die Hofmark Zeiselmauer und die Wachau auf f 30 und 30' von einer Hand des ausgehenden 13. Jh. in flüssiger Kursive eine Urkunde des Bischofs Otto von Lonsdorf vom J. 1256 betr. die Übertragung des Zehnten um Krems an den Zehentner Eberhard den Jüngeren von Stein = MB. 28 b, 476 f. (vgl. auch 29 b, 102—104), schließlich nach den Urbareinträgen

12. Vgl. MB. 28 b 471 f. Die angegebenen nicht-urbariellen Einträge finden sich genau in der gleichen Anordnung wie in P_3 auch in P_{11} f 80', 87'/8, 89, während die folgenden Zusätze von P_3 dort fehlen. Vgl. P_{11} unten S. XIX f.